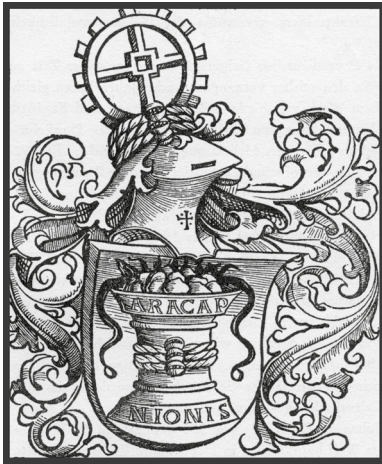


REUHLIN



GESELLSCHAFT
PFORZHEIM E.V.

SATZUNG

der

REUHLIN-GESELLSCHAFT Pforzheim e.V.

Vorsitzender: Tanja Traub

c/o IHK • Tanja Traub

Dr.-Brandenburg-Straße 6

75173 Pforzheim

Telefon: (0 72 31) 201- 101

E-Mail: [info\(at\)reuchlin-gesellschaft.de](mailto:info(at)reuchlin-gesellschaft.de)

Stand: 17. Dezember 1981

Präambel

Die Reuchlin-Gesellschaft ist eine Gründung der Nachkriegszeit. Nach der Katastrophe, die am 23. Februar 1945 die Stadt Pforzheim getroffen hatte, wollten die Gründungsmitglieder bewusst dem entgegensteuern, dass alle Energie nur für den materiellen Aufbau und die Verbesserung des äußeren Daseins aufgewendet würde.

Die Reuchlin-Gesellschaft steht in dieser Tradition, nämlich das geistige Gesicht unserer Stadt mitzuformen. Gegenüber verflachenden Tendenzen sieht sie die Notwendigkeit der Besinnung auf die wesentlichen Werte einer vertieften Lebenshaltung.

Die Reuchlin-Gesellschaft will daher sowohl das humanistische wie auch das zeitgenössische Gedankengut pflegen und fördern. Sie will Entspannung durch das geistige Erlebnis bringen.

Persönlichkeiten aus den Gebieten der Wissenschaft, Kunst, Literatur, Religion, Wirtschaft und Technik sollen für Vorträge gewonnen werden. Der Reichtum der geistigen Aussagen unserer Zeit soll hier zum Ausdruck kommen. Die Reuchlin-Gesellschaft sieht sich im Dienste der Einwohner Pforzheims, denn nur eine geistig aufgeschlossene Bevölkerung gibt auf Dauer einer Stadt ein unverwechselbares Gesicht.

Die geistige Aufgeschlossenheit schlägt den Bogen zum größten Sohne der Stadt, Johannes Reuchlin, von dem Goethe sagte:

*Reuchlin! Wer will sich ihm vergleichen,
zu seiner Zeit ein Wunderzeichen.*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen REUHLIN-GESELLSCHAFT PFORZHEIM e.V. Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche und literarische Vorträge, Dichterlesungen und sonstige Veranstaltungen und durch Kunstfahrten seine Mitglieder und eine breitere Öffentlichkeit mit dem Stand der Wissenschaften und mit dem geistigen und kulturellen Leben unserer Zeit bekannt zu machen. Er kann zu diesem Zwecke auch Publikationen herausgeben.

Er setzt sich ferner die Aufgabe, die Stadt Pforzheim zu unterstützen in der Pflege des Andenkens an Johannes Reuchlin und der Sammlung von Reuchliana.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (hier haben die Anführungszeichen ein unterschiedliches Format) der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat Einzel-, Ehepaar-, korporative Mitglieder (insbesondere juristische Personen) und Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos oder zu ermäßigten Gebühren teilzunehmen.

Die korporativen Mitglieder haben jeweils eine Stimme und kein passives Wahlrecht.

Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages einen Mitgliedsausweis. Korporative Mitglieder können auf Antrag in angemessener Zahl Mitgliedsausweise für die Teilnahme an Veranstaltungen erhalten. Über die Anzahl entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt werden (z.B. Ausbildungsverhältnisse).

Adressenänderungen sind dem Verein baldmöglichst mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er ist nur zum Jahresende möglich. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Beiträge für zwei Jahre trotz Aufforderungen nicht gezahlt hat, oder wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins oder gegen den Vereinsfrieden verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zugang des Ausschlußbescheides, eingehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem

ersten Vorsitzenden

zweiten Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer

der Vorstand aus dem engeren Vorstand und bis zu sieben Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher, geheimer Abstimmung. Die Wahl ist auch in offener Form rechtsgültig, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden, vertreten.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes können Einzelvertretungsbefugnis erhalten.

Handelt es sich um Rechtsgeschäfte von mehr als 500 €Vermögenswert, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretungsbefugnis berechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen des Vereins auf und vollzieht deren Beschlüsse. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Schriftführer hat für eine Niederschrift, die die Beschlüsse enthalten muss, zu sorgen.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen gewähren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Kassengeschäfte des Vereins überprüfen und danach der Mitgliederversammlung berichten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt nach der Auflösung entschädigungsfrei an die Stadt Pforzheim, die es für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, die am 17. Dezember 1981 beschlossen wurde, basiert auf der Satzung vom 21. März 1957 und den Satzungsänderungen vom 13. Juni 1960 und 31. Juli 1963.